

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

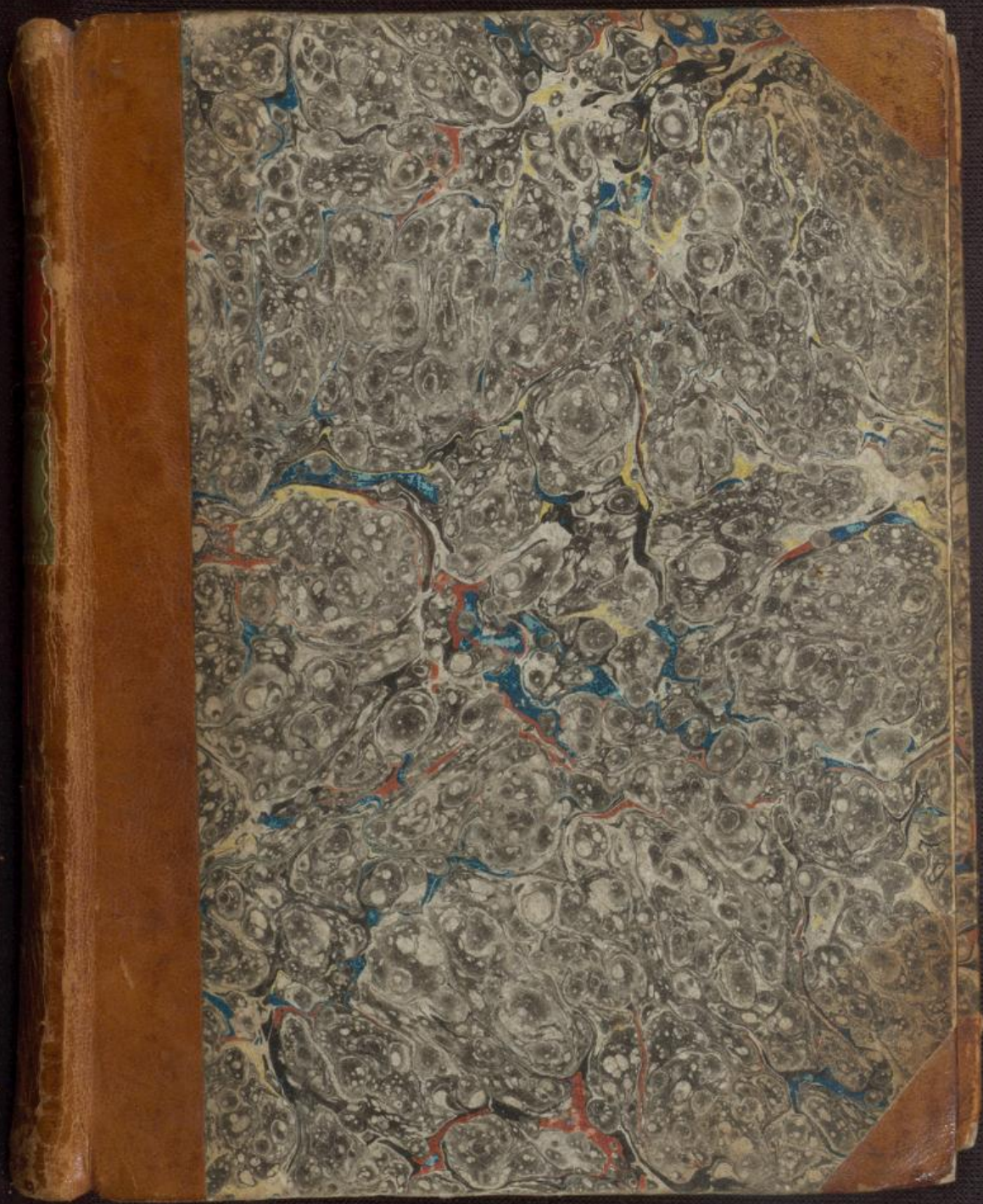
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Copey Der im Namen der Königlichen Allirten Cronen,
Schweden vnd Franckreich, Von deren Herren
Abgesandten, in Oßnabrück abgelegten, vnd in
Lateinischer Sprach übergebenen Proposition**

Oxenstierna, Johan Axelsson

[S.l.], 1645

[urn:nbn:de:bsz:31-109649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-109649)



42 A 1932, 5

RH

~~Vol. 22.~~

⁺
Kopie

COPEY

Der im Namen der Königlischen
Allirten Cronen/

Schweden vnd Franckreich/

Von deren Herren Abgesandten/in Schna-
brück abgelegten/vnd in Lateinischer
Sprach übergebenen

PROPOSITION,

Auff den Sontag Trinitatis,

1645.

könte curirt vnd abgeschaffet werden / als haben Sie eine
vvnvmbgängliche Noth zu seyn erachtet / Sich mit anderer
frembden Potentaten / vnd guten theils des Römischen
Reichs- Ständen zu consociiren / vnd also conglobatis
quali viribus zu wiederholung gemeiner Sicherheit vnd
Ruhestands kräftig zu cooperiren. Zu dem ende haben
nun Ihr Königl. Mayt. vnd Cron Schweden Sich mit
dem Aller Christlichsten Könige in Frankreich / vnd an-
dern Mächtigen Fürsten vnd Ständen in ein näher vnd
stärck Verbündnüs eingelassen. In dieser intention ha-
ben Sie auch nunmehr so viel Jahr hero an den preparato-
rien gearbeitet / damit alle interelsirte mit ihrer genug-
samen assecuration bey den allgemeinen tractaten zugelass-
sen vnd angenommen würden : Dahero hat auch Ihr
Königl. Mayt. vnd Cron Schweden den so langwüriden
vnd gefährlichen Krieg / nicht ohn Verwendung grosser
vnd schwerer Kosten / Verlust so langer guten Zeit / vnd/
das hoch zu beklagen / mit Vergießung so vieler tausende
Christen Blut / bis dato gedultig ertragen vnd führen
müssen. Wir wollen an diesem Ort / da wir allein auff
reconcillirung der vnter Vns bishero erhaltenē Streitte /
vnd nicht auff disputat vnd exprobration der vorgeloffe-
nen Händel bedacht seyn / nicht von newem wiederholen /
welchem theil die Schuld vnd Verursachung dieses blu-
tigen Kriegs beyzuschreiben : Wir contentiren Vns vnd
Vnsere conscientz , daß Vnser Königl. Mayt. vnd Cron
ergriffenen Waffen justitz , vnd Billigkeit vorhin der
ganzen ehrbaren Welt genugsamb vnd offenbahr vor Au-
gen liege : Die doch / dafern es per occasion von Vns
solte erfordert werden / mit noch stärckern vnd scheinbahren
Gründen könte außgeföhret werden : Das aber haben
Wir billich vnd insonderheit zu beklagen / daß man so
lange Jahre / so grosse Mühe vnd viel Blut hat anwenden
müssen / ehe vnd bis man die sichere Beleitbrieffe heraus
bringen

bringen können: Vnd da Wir nun endlich sicheren Geleit
vnd Conduction nicht allein für alle Stände/ (ohn vnter-
scheid/ ob dieselbe Mittel - oder ohn Mittelbahr) sondern
ins gemein für alle Vnsere Adhärenten inner - vnd aussere
Reichs/ vnter Kayf. Hand vnd Siegel erhalten zu haben
vermehnet / haben Wir dennoch auch diß mit Verwun-
derung erfahren müssen/ daß die Kayf. vnd Königl. Pa-
rol, so heilig gethane Versprüche vnd offene Schrifften/
deren Inhalt expres - vnd recta zuwieder / dahin gedeütet
vnd gezogen worden / ob solten nur allein die ohnmittel-
bahren Reichsstände vnter solcher Sicherheit vnd Geleit-
protection verstanden vnd begriffen werden. - Ob Wir
nun wol / nachdem man also mit Vns verfahren wollen/
bewegende vnd grosse Ursachen gehabt hetten / gar behuts-
samb vnd sorgfältig zu procediren / damit wir nicht prä-
posterè vnd wider aller tractaten Natur vnd qualität Vns
beym Hauptwerck einliessen/ ehe vnd zuvor man die präli-
minarien in vollkommener vnd richtiger form abgehan-
delt sehe: So haben dennoch die eusserste Noth / aller
Christen inbrünstig Scüffhen / aller anwesenden Stände
inständig begehren Wir nicht aussere Consideration sehen/
sondern / damit allermänniglich erfahren möchte / wie gern
Wir einem iedem geholffen sehen / vnd wie eyfferig Vnsere
Königl. Mayt. vnd Cron die Beforderung vnd Wider-
bringung des Friedens Ihre angelegen seyn lassen / nach
Communication Vnserer Consilien mit den hochansehn-
lichen Frantzösischen Herren Legaten, vnd vnsere beiderseits
reifflich gepflogenen deliberation an den bevorstehenden
vnd langerwarteten tractaten den Anfang machen vnd
das fundament legen wollen: Doch aber mit der reserva-
tion, daß / vnd ehe man Vns replicire; den noch aufstehen-
den vnd geforderten präliminarien ihre satisfaktion gege-
ben werde: Gott verlenhe Vns allersits seine Gnade
vnd Gedenken. Vnd weil nun den Kayf. Herren Legaten

gefallen vnd belieben wollen / die vor 9. Jahren von des
Herren Reichs - Canklers Excellenz der Churf. Durchl.
zu Sachsen übergebene articul zu reassumiren / als haben
Wir diejenigen puncten hiemit zu Vnsrem gegenwärti-
gen Stat näher ziehen vnd accommodiren wollen / gele-
ben der gewissen Zuversicht / dieselbigen werden Vns als
Mittel vnd Vorschläge / so der Vernunft vnd aller natür-
lichen Billigkeit conformirt, zu Erreichung Vnsers
Zwecks glücklich gedeyen können: Doch reserviren Wir
Vns abermal per express, auch allen Vnsrem Consociirten
vnd Adharenten befugt Recht / vnd unbedingten Gewalt /
die nachfolgende Puncten zu verändern vnd aufzule-
gen / zu mindern vnd zu mehren / so viel vnd offte den ge-
meinen Frieden dadurch zu restauriren Wir nöthig vnd
rathsam befinden.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

I. Der Krieg / so zwischen beyden Cronen / Schwed-
den vnd Franckreich / dero beyderseits Confoederirten
vnd Adharenten an einem / vnd dem Römischen Kayser /
Haus Oesterreich / ihren Bunds - Verwandten vnd Alli-
irten / so wol frembden als teutschen / am andern Theil /
bisheru hefftig vnd mit grossen Ernst geföhrt worden / mit
allen daraufferwachsenen Feindschafftten von Anfang des
Boheimischen Auffstands / sol krafft vnter handen habende
transaction also auffgehoben / vnd todt hingeleget seyn / das
nach diesem keiner dem andern / daher / oder ander Ursach
halber / vnter was pretext es auch immermehr geschehen
könnte / einige Feindschafft / Unglimpff / Beschwerde / Ver-
hinderung an seiner Person / Stand / Sicherheit / durch
sich oder andere / es sey öffentlich oder heimlich / directè
oder indirectè, vnder dem Schein des Rechtes oder mit
offen er

offener Gewalt/ inner- oder auſſer Reichs (alle pacta vnd vnd widrige Handlungen nicht conſiderirt) zufüge/ oder auch von andern anthun laſſe: Sondern alle hin vnd wieder ſo wol vorm Kriege/ als in demſelben / beides mie Schrifften vnd Worten/ oder auch durch Gewaltthat angethane injurien ſollen ohn allem reſpect alſo gründlich abgethan vnd verloſchen ſeyn/ daſ/ was je einer wider den andern derohalben hette pretendiren können/ ewig vergeſſen vnd getödtet ſeyn müſſe.

2. Der allgemeine Chriſtliche Fried zwifchen beyde Reiche vnd Cronen Schweden vnd Franckreich dero Conſederirte vnd confidenten/ erſten / vnd dann dem Römischen Kayſ. deſſen Erben vnd ſucceſſoren/ dem Hauß Oeſterreich / deren Bundisgenoffen vnd Adhärennten/ dem König in Spanien/ Churfürſten/ Fürſten vnd Städten/ andern Theils / ſoll reciproce ernewert/ ſtabilirt/ vnd ſo beſtändig vnd Auffrichtig hinferner gehalten vnd beſtätigt ſein/ daſ auff allen ſeiten mit dem ganken Römischen Reich immerwehrende Freundschaft/ getreue Nachbarschaft vnd ſichere Ruhe vnd Frid dadurch wider erwecket vnd auffgerichtet werden.

3. Diweil aber der euſſer- vnd innerliche Krieg alſo incinander geſochten/ daſ keiner derer fundamentlich könne componirt werden/ wann nicht zuvor der Samen vnd die gemeine Wurzel/ auß welcher beyde erwachſen vnd herkommen/ ganz außgerottet vnd abgeſtorben/ als wird es die höchſte Noth ſein/ daſ zu allerforderſt von ſhr Kayſ. May. durch eine Uniuerſal vnd vnbedingte Amniti alle vnd jede Stände deſ Reichs/ ſo wol Mittel- als ohnmittelbahre/ inſonderheit die jenigen/ ſo Königl. May. vnd Cron Schweden vnd Franckreich mit Blutsfreundschaft zugethan/ Sie ſeind Churfürſten/ Fürſten/ Grafen/ Freyherren/ Städte vnd auch der freye Reichs Adel (vnder andern vnd benanntlich das Königreich Böhem
mie

mit seinen incorporirten Ländern / das Haus Pfalz /
Württemberg / Baden / die Statt Augspurg etc.) so wol in
ihre Güter vnd Regierung / als in vortige dignität / alte
hergebrachte Freyheit / vnnnd alle Rechte / Geistlich- vnd
Weltliche / in deren possession sie vor dieser in Anno 1618
entstandenen Reichs Vnruhe würdig geseffen / völlig re-
stituirt werden: Sollen ihnen auch nicht zuwider / son-
dern Vnkräftig sein alle wider sie ergangene proscriptio-
nes, confiscationes, ausgesprochene Vrtheil / general oder
particular vergleiche vnd Handlungen / insonderheit aber
der Prager Friedensschluß vnd andere schädliche Verän-
derungen.

4. Die Restituirt sollen auch in possession ihrer
Rechte vnd dignitäten also bestätigt vnd fest gesezet wer-
den / daß keiner davon hinferner vertrieben oder aufge-
jagt werden könne oder solle: Dafern auch einer etwa zu
Recht besprochen würde / soll man also der Justiz nachge-
hen daß die jenige ohn allem respect vnd collusion nach
Verfassung der fundamental Reichsgesetze vnd Constitu-
tionen / insonderheit des Religion-Friedens (darunter
auch die Reformirte zubegreifen / vnnnd dahero aller den
Evangelischen darauf competirenden Rechten theilhaft-
ig zu machen) aufrichtig vnd ohn gefehrde administriert
werde.

5. Damit auch ins künfftige alle Materi vnd gele-
genheit inner- vnd eusserlicher commotion entzogen vnd
abgeschnitten werde / so soll hinferner kein Römischer Kö-
nig als bey apertur vnnnd Vacirung des Reichserwehlet
werden. Wann neue Gesetze zu lanciren / die alten zu er-
klären / wann Krieg vnd Kriegs apparat, wann Fried oder
Verbändnuß zu machen / wann den gemeinen Ständen
Reichs- Anlagen vnnnd Contribution anzukündigen /
wann ein Reichsstand seiner dignität vnd gütern zuent-
setzen: Ober diese vnd dergleichen Reichsgeschäfte sollen die
die

die Stände des Reichs hinferner bey einem offenen auß-
geschriebenen Reichstag ihren Allgemeinen freyen vnge-
zwungenen Consens vnd stimmen zusammen tragen.

6. Gleich wie nun den Ständen alle ihre zustehens-
de Rechte vnd Regalien in ewiger securität vnangestastet
bleiben müssen; also soll denselbigen hiemit auch frey ge-
lassen vnd allzeit verstatet sein/ mit frembden Potentaten
Verbündnuß zu ihrer vnd ihres Stats conservation vnnnd
Verstärkung aufzurichten.

7. Vnd damit auch der Stände Einigkeit vnder-
einander desto beständiger vnd vollkommener sey/ so sol-
len alle Controversien/ so bishero zwischen den Evange-
lischen vnd den Römisch-Catholischen vber den Reli-
gions-Frieden vnnnd Geistlichen Gütern kovirt worden/
durch beyderseits gemeine Consilien vnd operation, zu
gleich bey diesen tractaten durch freündlich-billich vnd
Christliche wege gänglich beygelegt vnd abgeschafft sein/
daß also nicht allein wegen wahren Verstandts besagten Re-
ligions-Friedens aller zweiffel hingenommen/ sondern auch
alle andere Geist- vnd Weltliche gravamina, dadurch die
Stände bishero gefährlich distrahirt vnd in diffidens ge-
rahten/ richtig auffgehoben/ vnnnd dem Krige aller Br-
sprung verstopffet werde: Da auch hinferner vber der-
gleichen Geschäfte Zweifel vnd Streittigkeiten vorkom-
men möchten/ sollen dieselbige zu verhütung aller turba-
tion vnd gewalthätigkeit durch composition vnd gütliche
Verträge nach billigkeit wider gerichtet werden.

8. Zur Universal Amnisti gehöret auch/ das alle
vnd jede Kriegs-Officiers vnd Soldaten/ conseillers vnd
andere Civil-diener/ so Geist- so Weltlichen Stands/ ohn
consideration, sie seind herkommens auß den Kayf. Erb-
ländern/ oder ander frembder Herren Reiche/ oder auch
des Römischen Reichs Provinzien/in was Ehren vnd con-
dition dieselben gestanden/ so beyden Cronen Schweden

B

vnd

vnd Franckreich / deren Confoederirten vnd Adharen-
ten / im Krieg oder Frieden / getrewe Dienste geleistet/
oder auff andere weise dero Parthey gehalten / vom höch-
sten zum geringsten / vom geringsten zum höchsten / ohn
alle differenz vnd Aufschluß / mit ihren Weibern / Kin-
dern / Erben / Nachkommen vnd Dienern / nach ihrer Per-
son vnd Gütern / ohn Beschädigung ihres Lebens / vnd
wohergebrachten guten Nahmens / ohn Verlesung ihrer
Ehre / Consciens / Freyheit / Rechte / aller Privilegien /
gleichsam jure postliminii in den Standt / darinn sie vor
dieser Vnrube sich befunden / oder befinden können / wi-
der gelassen vnd angenommen werden. Soll auch deren
Person vnd Gütern dieses 27 jährigen Kriegs halben kein
präjudiz zugezogen / oder wider sie einige action noch An-
klage angestellet werden. Vielweniger soll man dieselbige
gegenwertigen Kriegs durch einige Abstraffung noch Zu-
fügung ander schäden entgelten lassen.

9. Alle vnd jede Gefangene / beiden theils / sollen
ohn allen respect, ob sie militar- oder Civil dienste versee-
hen (vnder denen insonderheit des Königs in Portugal
Herz Bruder Herzog Eduardus) inner Monatsfrist à
dato vnser Schlusses ohn Ransion ihrer Verhaffung
erlassen sein: Dafern aber einer oder ander vor Abhand-
lung dieser tractaten auff Parol vnd Zusage der Ransion
erlediget / der soll / dafern dieselbe noch nicht gezahlt / solche
versprochene Ransion gebührlich zuerlegen schuldig sein:
Die aber / so nach geschlossenen Vnsern tractaten die Ran-
sion zwar versprochen / aber noch nit würcklich auff freyen
Fuß gestellet / sollen vermöge des ersten Sazes dieses Arti-
culs ohn entgelt frey gelassen sein: doch aber sollen die in
wehrender Verhaffung auffgangene Kosten allzeit ab-
gerichtet werden / ohn vnderscheidt / ob die Ransion ver-
sprochen oder nicht.

10. Beyde Cronen sollen also gebührlich conten-
tirt

tirt vnd abgefunden werden / daß die bißher angewandte
expensen ersetzt / vnd Sie vnd ihre Conföderirte deßhalb
ben genugsamb versichert sein.

11. Ihrer Officir-vnnd Soldaten rechtmessigen
Forderungen soll man nach Recht vnnd Billigkeit satis-
faction geben / doch aber ohn beschwerde beyder König-
reiche.

12. Gleichermassen sollen auch beyder Cronen
Vnnds-erwandte / Ihr F. F. G. Gn. die Landgräffin in
Hessen / vñ Fürst in Siebenbürgen / der confociirten arma-
tur halben / nach Recht vnd Billigkeit abgefunden werden.

13. Nach ratification vnd Erfolgung dessen / sollen
die allerseits eingenommene Dertter / mit allen darinn ge-
fundenen Stücken / dazu gehöriger ammunition vnd mo-
bilien / ihren rechtmessigen Herren wider eingeräumt wer-
den / doch aber / daß dieselbigen hinferner aller Besatzung
befreyet / vnberachtet / ob ligen sie am Meer / oder an den
Grenzen / oder mitten in den Ländern.

14. Aller im Reich Kriegenden Partheyen Solda-
ten sollen licentirt werden / Unser Königl. Maj. aber vor-
behalten sein / die gebohrne Schweden / vnd so viel Sie der
Teutschen begehren / in dero Reich mit zunehmen.

15. Endlich / damit auch der edle Fried aller Orten
wieder fruchtbar herfür grünen möge / soll allen ante An-
num 1618. getriebenen Commerciem / mit ihren pertinen-
tien , der vorige vnbeschädigt vnbehinderte Lauff zu
Wasser vnd Landt / aller Möglichkeit nach widergeben / vnd
alle Verhinderungen vnd Einwürffe / so in dessen einge-
schlichen / ganz aufgeschafft vnnd hingerichtet werden.
Daß wir auch bey Erweiterung der tractaten weitläuffti-
ger außzuführen / Vns hiemit bedingen.

16. Dieser von beyden Cronen auffgerichteten Frie-
denshandlung sollen auch einverleibt sein alle die Könige
vnd Fürsten / so vor Beschluß der tractaten werden benen-
net werden.

17. Dafern

17. Dafern aber nach diesem von uns verhandelten Frieden nicht solte gehalten werden/was in allen vorgesehten articulen begriffen vnd verglichen/sollen beide Cronen Schweden vnd Franckreich/vnd die gesampre Reichsstände/mit dem beleidigten Theil/ohn Verzug/gleich nach Verfließung eines Monats/nachdem Sie solcher Gewaltthat berichtet worden/ zu Hindertreibung der angethanen injurien ihre Con-
klien vnd Wassen zu conjungiren/verbunden seyn.

18. Zu gewisser/ beständiger vnd mehrer Versicherung vnd Steiffhaltung dessen allen/sollen beiderseits Herren Legaten öffentliche/ vnd mit ihrer eigenhändigen Vnderschrift vnd Siegel verwahrete Friedens instrument auffschreiben vnd außsagen/ die ratificationen/ so wol von beyden Cronen/Schweden vnd Franckreich/vnd dero Confe-
derirten/ als dem Römischen Kayser vnd Reichsständen/ wie herkom-
mens vnd gebräuchlich ist/ beförderlich herbeybringen/ vnd dann die-
selbige inner Monat à dato gegen einander außwech-
seln: Darauff vnd alsdann soll die publicir- vnd Vollstreckung
des Friedens erfolgen vnd sancirt werden.

Welches alles/weil es also beschaffen/das es einem jeden das
seinige wiedergibet/Ihr Kayf. Mayt. groß- vnd hohe Ehr vnd respect
bringet den Reichsständen gererue liebe vnd vnderthänigen Gehorsam
gegen Ihr Kayf. Mayt./ Ihnen vntereinander beständig Vertrauen
vnd Einigkeit/dem ganzen Reich nicht allein seine Freyheit restituirt/
sondern auch die vorige Freundschaft vnd Correspondentz mit an-
dern benachbahrten Königen vnd Republicquen/ vnd dadurch aller
Stände Sicherheit vnd Ruhstandt restaurirt/ also zweiffeln Wir
an vnserm Ort gar nicht/die Kayf. Herren Legaten werden ihre liebe
vnd inclination zu gemeinem Vaterland vnd dessen Ruhe/nach ein-
geholtem Rath vnd Wolmeynung der Stände vnd dero Deputirten/
also vns in allen Vnsern Forderungen contektiren/das daher der gan-
zen ehrbaren Welt offenbar werde/das/gleichwie dieselbe bisanhero mit
Worten ihre grosse Friedens- liebe oft profitirt/also auch den hoche-
wünscherten/ beständigen vnd sichern Frieden jedermänniglich zu gön-
nen/ vnd würcklich zu widergeben gesunnet seyn. **D**ruabrück
auff dem Sonntag Trinitatis. Anno 1645.

Johannes Oxenstierna.

A. son.

J. A. Salvius.

